

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 5/07 BH

L 17 U 114/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 U 119/98 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2007 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung voraus, dass der Beteiligte nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Ferner muss die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig erscheinen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht der angestrebten Nichtzulassungsbeschwerde ist hier nicht gegeben.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) hat es - wie zuvor bereits das Sozialgericht - abgelehnt, die beklagte Berufsgenossenschaft zur Gewährung einer Verletztenrente wegen Folgen eines vom Kläger im November 1996 beim Sturz von einer Treppe erlittenen Arbeitsunfalls zu verurteilen. Es ist nach Auswertung mehrerer im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren eingeholter ärztlicher Gutachten des neurologischen, hals-nasen-ohrenärztlichen und psychiatrischen Fachgebiets zu dem Ergebnis gekommen, dass der Unfall keine bleibenden Gesundheitsschäden hinterlassen hat und die vom Kläger vorgebrachten vielfältigen Beschwerden nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf das Unfallereignis zurückgeführt werden können.
- 3 Die Begründung des Berufungsurteils lässt keinen Rechtsfehler erkennen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Prozess nicht auf. Das LSG hat sich zutreffend auf die unfallrechtliche Kausalitätslehre der wesentlichen Bedingung und die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bezogen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts durch Verfahrensmängel, insbesondere im Zusammenhang mit der Beweiserhebung und der Beweiswürdigung, beeinflusst sein könnte, die eine Zulassung der Revision gebieten. Der Kläger hat dazu selbst nichts vorgebracht und eine summarische Prüfung anhand der Akten ergibt dafür keinen Anhalt. Da keine Gründe für eine Revisionszulassung ersichtlich sind, ist es nicht gerechtfertigt, für die Kosten der weiteren Prozessführung Mittel der öffentlichen Hand in Gestalt von Prozesskostenhilfe einzusetzen.

